

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Volkshochschule des Landkreises Parchim

Auf der Grundlage des § 92 i. V. m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Neufassung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Parchim am 10.12.2009 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Volkshochschule des Landkreises Parchim beschlossen.

Artikel 1 Satzungsänderung

§ 3 Abs. 1 wird um den Buchstaben e erweitert.

e) Arbeitslosengeld II

§ 3 wird um den Absatz 6 erweitert.

(6) Im Einzelfall ist bei Kursen speziell zur Erlangung eines Schulabschlusses bei Vorliegen eines sozialen Härtefalls eine über die in Absatz 1 genannten Kriterien hinausgehende Ermäßigung bis zu 100 % der zu zahlenden Gebühr auf Antrag des Gebührenschuldners möglich. Diese Entscheidung über die Ermäßigung trifft das zuständige Fachamt.

Die Anlage der Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

1.1 Allgemeinbildende Kurse in den Themenbereichen 1 Gesellschaft, 2 Kultur/
Gestalten, 4 Sprachen

a) mit normalem Aufwand von 1,80 Euro auf 2,10 Euro

1.3 Kurse im Themenbereich 5 Arbeit und Beruf

a) mit normalem Aufwand von 1,80 Euro auf 2,10 Euro
(z. B. Maschinenschreiben, Steno)

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Parchim, den 14.12.2009

Iredi
Landrat

(S)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.